Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Donnerstag, 30.01.2025
Uhrzeit	:	von 19:05 Uhr bis 20:15 Uhr
Ort	:	Pfarrbüro Zerf Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Vorsitzender
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

Kopie

Von der Verwaltung:

Gläsner, Svenja	Schriftführerin

Gäste:

Gödert, Helmut	Forstamt Saarburg zu TOP 2

Zuhörer:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)	
2.	Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2025	152/2024/043
3.	Beauftragung von Bevollmächtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen	001/2024/212
4.	Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2022 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)	152/2024/045
5.	Zukünftige Nutzung der gemeindeeigenen Immobilien; Antrag der SPD Fraktion des Ortsgemeinderates Zerf vom 29.12.2024	
6.	Informationen und Anfragen	
6.1	Ausgrabungen im Bereich Neubaugebiet "Auf der Langfuhr", Zerf	
6.2	Deckensanierung Henterner Straße, Zerf	
6.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Teilbereich Windkraft; Klage	

Kopie

****

Punkt 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Punkt 2 Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2025

Vorlage 152/2024/043 vom 16.12.2024, FB: 1.2 - Forsten, Az: 866-81/Hof

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Gemäß § 29 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz sind durch das Forstamt für den Gemeindewald jährlich Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Ortsgemeinderat beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteils seines Haushaltsplanes.
Das Forstwirtschaftsjahr ist mit dem Haushaltsjahr identisch.

In den Fällen, in denen Ortsgemeinden einen Doppelhaushalt 2024/25 führen, werden bei erheblichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung die Ansätze des beschlossenen Forstwirtschaftsplanes 2025 im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes 2025 in den Gesamthaushalt übernommen.

Das Forstamt hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2025 für den Gemeindewald Zerf am 17.01.2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf ist vom Forstamt auf der Basis des von der Landesforstverwaltung verwendeten Programms erstellt. Die Zahlen werden entsprechend dem verbindlichen Konten-Rahmenplan in den nach der kommunalen Doppik aufgestellten Gesamthaushalt der Ortsgemeinde übergeleitet.

Der Entwurf enthält alle für den Forstbetrieb erwarteten Erträge (insbes. Förderungsmaßnahmen, Holzverkaufserlöse, Kostenerstattungen wie z.B. Waldwildschadensverhütungspauschale u. a.) sowie den geplanten Aufwand (insbes. Lohn- und Sachaufwand, Unternehmereinsatz, Revierdienstkosten, Berufsgenossenschaftsbeitrag).

Der Planentwurf beinhaltet ebenfalls Investitionen des Forstbetriebs (ab einer Wertgrenze von 1.000,00 € netto), die – falls geplant – im investiven Bereich des Gesamthaushaltsplanes ausgewiesen werden.

Die Vertreter der Forstverwaltung werden zum voraussichtlichen Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2024 sowie zum vorgelegten Haushaltsvoranschlag 2025 in der Sitzung des Ausschusses und des Ortsgemeinderates detaillierte Erläuterungen geben. Dabei wird auch auf die besondere Situation in den Gemeindewäldern durch die klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, Windwurf, Trockenschäden, Borkenkäferschäden) und ihre Auswirkungen auf aktuelle und künftige Forstbetriebsbewirtschaftung sowie Planergebnisse eingegangen.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2025 für den Gemeindewald Zerf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Demnach beträgt der

- Gesamt-Plan-Ertrag:	1.251.140,00 €
- Gesamt-Plan-Aufwand:	985.489,00 €
woraus sich ein voraussichtliches Abschlussergebnis von ergibt.	265.489,00 €
Geplante Investitionen:	51.180,00 €

Die Umsetzung der Investitionen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufischt.

Kopie

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft:

„Der Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft empfiehlt dem Ortsgemeinderat, dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes Zerf für das Haushaltsjahr 2025, wie von der Forstverwaltung vorgelegt, zuzustimmen."

Der Ortsgemeinderat Zerf wird über die Beschlussempfehlung des Ausschusses informiert.

Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat Zerf:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes Zerf für das Haushaltsjahr 2025, wie von der Forstverwaltung vorgelegt, zuzustimmen."

* * *

Herr Gödert stellt den Forstwirtschaftsplan 2025 inklusive Ergebnis 2024 vor.

Der Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft des Ortsgemeinderates Zerf empfiehlt die Bildung einer weiteren Rückstellung insbesondere aufgrund hoher Pflegekosten für die Neukulturen.
Des Weiteren empfiehlt er auch den Beschluss des Vorjahres über die spezielle Auftragsvergabe für Kalamitätshölzer und Gefahr in Verzug in diesem Jahr zu wiederholen.

Beschluss:

"1. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes Zerf für das Haushaltsjahr 2025, wie von der Forstverwaltung vorgelegt zuzustimmen.

Zur finanziellen und waldbaulichen Schadensbegrenzung beim Anfall von zeitlich und mengenmäßig nicht planbaren Kalamitätshölzern und Gefahr in Verzug vergibt die Ortsgemeinde Zerf in Absprache mit dem Forstamt und der Vergabestelle der Verbandsgemeinde saarburg-Kell die Aufträge zeitnah.

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, aus den Überschüssen des Jahres 2024 eine Rückstellung in Höhe von 250.000 EUR zu bilden."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Punkt 3 Beauftragung von Bevollmächtigten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen

Vorlage 001/2024/212 vom 19.11.2024, FB: 1.1 - Hauptverwaltung, Az:

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 GemO obliegt es dem Ortsbürgermeister, die vom Ortsgemeinderat gefassten Beschlüsse auszuführen. Dies ist eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Exekutivfunktion des Ortsbürgermeisters. Die Beschlüsse stellen den Willen des Ortsgemeinderates dar, und der Ortsbürgermeister ist dafür verantwortlich, dass diese umgesetzt werden.

Der Ortsbürgermeister ist außerdem verpflichtet, Verpflichtungserklärungen für die Ortsgemeinde zu unterzeichnen. Dies bezieht sich auf alle rechtsverbindlichen Akte der Ortsgemeinde, die aus den Beschlüssen des Ortsgemeinderates oder den Verwaltungsaufgaben resultieren.

Unter den Begriff „Verpflichtungserklärungen“ fallen Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Bauverträge oder andere Vereinbarungen, die rechtliche Verpflichtungen für die Gemeinde nach sich ziehen, als auch Kreditverträge, Bürgschaften oder andere Formen der finanziellen oder rechtlichen Bindung der Ortsgemeinde.

§ 47 Abs. 1 Satz 2 GemO legt die Pflicht des Ortsbürgermeisters zur Ausführung der Ortsgemeinderatsbeschlüsse und die ausschließliche Befugnis zur Unterzeichnung von Verträgen und Verpflichtungserklärungen fest. Der Ortsbürgermeister ist in der Ausführung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates nicht frei, sondern weisungsgebunden, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich rechtswidrige Beschlüsse. Diese Regelung gewährleistet, dass die Entscheidungen des Ortsgemeinderates umgesetzt werden und sichert die rechtliche Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde nach außen.

Gemäß § 49 Abs. 2 GemO kann der Ortsgemeinderat in begründeten Fällen eine Bevollmächtigung zur Vertretung der Ortsgemeinde in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten an eine andere Person oder Institution übertragen, wenn dies zweckmäßig und im Interesse der Ortsgemeinde ist.

Im Rahmen der Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung, insbesondere der nach Unterschwellenvergabeverordnung verpflichtenden E-Vergabe (digitale Signatur), wird vorgeschlagen, eine Bevollmächtigung zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen, die die Ortsgemeinde aufgrund eines zugrunde liegenden Beschlusses durch ein dazu legitimiertes Gremium (Ortsgemeinderat oder Ausschuss) verpflichtet, befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ortsbürgermeisters und jederzeit widerruflich zu erteilen. Der Ortsbürgermeister kann sich weiterhin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Bevollmächtigung im Einzelfall und für bestimmte Verpflichtungserklärungen einzuschränken oder aufzuheben, so dass auch weiterhin die Interessen der Ortsgemeinde gewahrt bleiben. Ungeachtet dessen kann die Bevollmächtigung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

Kopie

Regelmäßige Verwaltungsangelegenheiten sind Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindlichen Einrichtungen, Straßen- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Sicherheitsüberprüfungen etc.), Liefer- und Dienstleistungen, Beschaffungen etc.

Bevollmächtigt werden sollen bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Bürgermeister, die Beigeordnete, die Büroleitung, die Fachbereichsleitung Bauen sowie die Mitarbeitenden der Vergabestelle. Das Verfahren ist bereits jetzt schon ganz überwiegend gängige Praxis und im Falle der E-Vergabe verwaltungstechnisch nicht anders umsetzbar.

Die Übertragung dieser Aufgaben ist im Interesse der Ortsgemeinde, da dies zu einer effizienten Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Beschleunigung der Prozesse beiträgt.

Die Beauftragung von Bevollmächtigten setzt voraus:

1. ein zugrundliegender Beschluss des Ortsgemeinderates

2. schriftliche Bevollmächtigung des Ortsbürgermeisters an die entsprechenden Funktionsträger bei der Verbandsgemeindeverwaltung (wird um Zustimmungsfalle vorbereitet und dem Ortsbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt)

Hinweis:

Es wird klargestellt, dass Formulierungen und Aussagen in dieser Vorlage, die sich auf den Ortsgemeinderat oder den Ortsbürgermeister beziehen, in entsprechender Weise auch für den Stadtrat und Stadtbürgermeister der Stadt Saarburg gelten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, die genannten Funktionsträger als Bevollmächtigte zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen für die Ortsgemeinde zu beauftragen.

Der Beschluss ist befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ortsbürgermeisters und jederzeit widerruflich. Der Ortsbürgermeister kann sich weiterhin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Bevollmächtigung im Einzelfall und für bestimmte Verpflichtungserklärungen einzuschränken oder aufzuheben. Ungeachtet dessen kann die Bevollmächtigung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die genannten Funktionsträger als Bevollmächtigte zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen für die Ortsgemeinde zu beauftragen.

Der Beschluss ist befristet bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ortsbürgermeisters und jederzeit widerruflich. Der Ortsbürgermeister kann sich weiterhin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Bevollmächtigten im Einzelfall und für bestimmte Verpflichtungserklärungen einzuschränken oder aufzuheben. Ungeachtet dessen kann die Bevollmächtigung jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist von beiden Seiten gekündigt werden."

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Kopie

Punkt 4 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2022 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

An der Beschlussfassung zu Beschluss 2 nehmen der Vorsitzende Hansen, Ortsbeigeordneter Thiel und Ratsmitglied Keyser wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Vorlage 152/2024/045 vom 16.01.2025, FB: 1.2 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2022 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2022 weist folgendes Ergebnis aus:

	Haushalts-planung €	**Jahresab-schluss €**	**Abweich-ungen €**
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	3.544.822	4.172.870,21	628.048,21
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.190.345	4.034.114,68	-156.230,32
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-645.523	138.755,53	784.278,53
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-325.723	272.857,10	598.580,10
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	208.500	169.975,12	-38.524,88
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.365.000	1.165.307,00	-1.199.693,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.156.500	-995.331,88	1.161.168,12
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.156.500	0,00	-2.156.500,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	78.900	15.200,00	-63.700,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.077.600	-15.200,00	-2.092.800,00
die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	161.153,77	161.153,77
die Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	10.000	165.300,97	155.300,97
Saldo der durchlaufenden Gelder	-10.000	-4.147,20	5.852,80
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-414.623	-741.821,98	-327.198,98

Kopie

Der Ausschuss hat den Abschluss in seiner Sitzung am 15.Januar 2025 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 113 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.

Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

Kopie

<u>An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.</u>

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

<u>Beschlussvorschlag: 1:</u>

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2022 festzustellen.
Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2022 zuzustimmen.“

<u>Beschlussvorschlag 2:</u>
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und die Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.“

* * *

Ratsmitglied Mertinitz berichtet als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2022 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.01.2025.

Von Seiten des Ortsgemeinderates wird angebracht, dass es wünschenswert ist, die Daten zukünftig wieder per USB-Stick im Voraus zu erhalten um sich im Vorfeld einen Überblick zu verschaffen, damit die Prüfung im Ausschuss reibungslos und korrekt unter Beteiligung aller ablaufen kann.

Thema bei der Prüfung war auch die Kostentragung der laufenden Unterhaltskosten im Bereich des Sportplatzes. Dies soll für die Planung des zukünftigen Haushalts bis März geklärt werden.

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2022 festzustellen. Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2022 zuzustimmen."

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und die Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten."

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Kopie

Punkt 5 Zukünftige Nutzung der gemeindeeigenen Immobilien;
Antrag der SPD Fraktion des Ortsgemeinderates Zerf vom 29.12.2024

Der Antrag der SPD Fraktion ist als Anlage beigefügt.

Fraktionsvorsitzender Wagner stellt den Antrag vor. Eine Auflistung aller im Eigentum befindlichen Immobilien der Ortsgemeinde Zerf liegt vor.

Die Prüfung der Immobilien war in der Vergangenheit bereits diskutiert worden und soll abschließend vom Bauausschuss in dessen nächster Sitzung im März geprüft werden.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt auf Antrag der SPD-Fraktion die Auflistung der Immobilien im Eigentum der Ortsgemeinde Zerf zur Kenntnis und beauftragt den Bauausschuss im Ortsgemeinderat Zerf die Immobilien nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Notwendigkeit der weiteren Vorhaltung
- Betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Historischen bzw. kulturellen Aspekten

Über das Ergebnis soll der Bauausschuss den Ortsgemeinderat Zerf zeitnah unterrichten."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6 Informationen und Anfragen

Punkt 6.1 Ausgrabungen im Bereich Neubaugebiet "Auf der Langfuhr", Zerf

Die Ausgrabungen starten in KW 6 und sollen ca. 3 Monate andauern.

Punkt 6.2 Deckensanierung Henterner Straße, Zerf

Der Bauausschuss des Kreistages hat einen Beschluss zur Genehmigung der Deckensanierung der Henternerstraße gefasst.
Die Erneuerung der Wasserleitung über die Verbandsgemeindewerke geht in die Ausschreibung.

Punkt 6.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Teilbereich Windkraft; Klage

Manche Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde schließen sich einer Klage gegen den Ausbau der Windkraft an. Die Ortsgemeinde Zerf beabsichtigt zur Zeit nicht sich diesem Verfahren anzuschließen. Für die Zukunft soll aber geprüft werden, ob der Anschluss sinnvoll ist und in einer der nächsten Sitzungen beraten werden.

Kopie

Vorsitzender Schriftführerin